



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Gegen Empfangsbekanntnis

Schmiedeberger Gießerei GmbH
GF Hr. Andreas Mannschatz
OT Schmiedeberg
Altenberger Str. 59a
01744 Dippoldiswalde

Datum: 06. Feb. 2014
Bereich: Bau und Umwelt
Abteilung: Umwelt
Referat: Immissionsschutz
Sitz: Dippoldiswalde
Straße: Weißeritzstraße 7
Haus/Zimmer: HG/103
Bearbeiter: Hr. Schwarz
Telefon: 03501 515 3426
Telefax: 03501 515 3409
Aktenzeichen: 342.sz.106.11/06/03/3-9
(alt: 342.sz.106.11/35/03/3-9)
E-Mail: Uwe.Schwarz@landratsamt-pirna.de

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Schmiedeberger Gießerei GmbH - hier die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Formstoffaufbereitung mit div. Anlagekomponenten - am Standort Altenberger Str. 59a in 01744 Dippoldiswalde, OT Schmiedeberg, vom 19.06.2013

Hiermit ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Schmiedeberger Gießerei GmbH, OT Schmiedeberg, Altenberger Str. 59a, in 01744 Dippoldiswalde, wird auf ihren Antrag vom 19.06.2013 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Schmiedeberger Gießerei GmbH in 01744 Dippoldiswalde, OT Schmiedeberg, Altenberger Str. 59a, Gemarkung Schmiedeberg / Kipsdorf, Flst.-Nr. 154, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Formstoffaufbereitungsanlage 2 zur Versorgung der Formanlage 2 bestehend aus folgenden Hauptgeräten:

- * Gurtförderer H313 (Gurtbreite 800 mm, Leistung 100 m³/h)
- * 2 Altsandsilos 2B401, 2B402 (je 60 m³ Volumen)
- * 2 Dosiergurtförderer 2H401, 2H402 (je 800 mm Gurtbreite, 64,8 m³ Leistung)

(* Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen sind als Anlage zu diesem Bescheid erläutert.)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199 Internet: www.landratsamt-pirna.de		

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto.-Nr.: 3000 001 920 BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920





- * 4 Zuschlagstoffsilos 2B403 (Neusand), 2B404 (Filterstaub), 2B405 (Premix), 2B406 (Bentonit) (je 9 m³ Volumen)
- * 4 Dosierschnecken 2H403-2H406 (4 t/h Leistung 2H404-2H406, 20 t/h Leistung 2H403)
- * 3 Behälterwaagen 2B101-2B103
- * Intensivmischer 2R201 (900 l Volumen 23 m³/h Durchsatz Fertigsand)
- * Tellerausträger 2X301
- * 3 Gurtförderer 2H301-2H303 (je 800 mm Gurtbreite, Leistung 50 m³/h), davon Gurtförderer 2H301 mit Qualimaster AT 1 2A301 (Prüftechnik)

sowie

der Austausch des Mischkühlers inkl. des dazugehörigen Gebläses in der Formstoffaufbereitungsanlage 1 (neu: Simpson Mischkühler W 401) unter Beibehaltung der Gesamtschmelzleistung der Gießerei von unverändert 30.500 t/a Flüssigeisen.

3. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach § 64 SächsBO erforderliche Baugenehmigung (Az.: 01487-13-211) für die Errichtung der neuen Formstoffaufbereitungsanlage 2 ein.
4. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 22.10.2013 (Az.: 342.sz.106.11/35/03/3-9). Die in der Zulassung vom 22.10.2013 getroffenen Festlegungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und von Seite 1 bis Seite 177 durchnummerierten Antragsunterlagen sowie die Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung die Formstoffaufbereitungsanlage 2 in Betrieb genommen wurde.
7. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
8. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 7.388,90 EUR festgesetzt. Der Betrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

B. Antragsunterlagen

Antrag vom 19.06.2013 (Posteingang: 03.07.2013)

Nachlieferung vom 23.09.2013 (Posteingang: 24.09.2013)

Nachlieferung vom 28.11.2013 (Posteingang: 02.12.2013)

Nachlieferung per Mail vom 16.12.2013





C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens 14 Tage vorher dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden - Abteilung Arbeitsschutz sowie der Stadt Dippoldiswalde schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Der Betrieb der Anlage ist durchgehend von Sonntag 21:00 Uhr bis Samstag 6:00 Uhr zulässig.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat, sofern in den folgenden Nebenbestimmungen nicht abweichend geregelt, antragsgemäß zu erfolgen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 8 SächsBO). Mit dieser Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der verantwortliche Bauleiter aktenkundig zu benennen (§ 53 SächsBO).
- 2.2 Die Prüfberichte Nr. 2013/137020.0 vom 23.09.2013 und Nr. 1311601 vom 24.09.2013 sind mit den enthaltenen Prüfbemerkungen/Prüfbefunden Bestandteil dieser Baugenehmigung.
- 2.3 Die Bauaufsichtsbehörde behält sich gemäß § 81 Abs. 1 SächsBO vor, die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen. Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 1 SächsBO rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen um dieser eine Besichtigung mit dem Bauherrn bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person zu ermöglichen. Dabei sind folgende Unterlagen zu übergeben:
 - Abnahmeprotokolle des Bauleiters,
 - Überwachungsberichte/Abnahmeprotokolle zur Bauüberwachung durch die Prüfsachverständigen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Abluft der Formstoffaufbereitungsanlage 2 ist über die Abgasreinigungseinrichtung der Emissionsquelle 8 abzuleiten. Eine Umgehung der Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.
- 3.1.2 Aggregate und Anlagenteile zum Fördern, Übergeben, Mischen usw. von staubenden Gütern sind geschlossen auszubilden bzw. einzuhausen.
- 3.1.3 Die Entleerung der Transportbehälter in die Absetzcontainer ist aus minimaler Höhe durchzuführen. Dabei ist die Kippgeschwindigkeit gering zu halten.
- 3.1.4 Die Absetzcontainer sind mittels Planen abzudecken um Staubverwehungen zu verhindern.



3.1.5 Es sind nur fest verschlossene BigBags (mit Filterstaub) in die Abrollcontainer abzuladen. Beim Be- und Entladen sind Beschädigungen der BigBags auszuschließen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Die Gebäudehülle der Formstoffaufbereitung 2 muss antragsgemäß ein Schalldämmmaß von $R'w = 29$ dB aufweisen bzw. den folgenden Aufbau besitzen: 0,75 mm Stahlblech / mindestens 118 mm Mineralfaser -Dichte 100 kg/m^3 - / 0,75 mm Stahlblech.

3.2.2 Das Tor in der Nordwestfassade der Formstoffaufbereitung 2 muss antragsgemäß einen Schalldämmwert von $R'w = 24$ dB oder mehr aufweisen. Es muss ein Stahltor mit umlaufenden Dichtungen eingesetzt werden.

3.2.3 Tags müssen die Fenster, Türen und Tore der Hallen grundsätzlich geschlossen bleiben und dürfen nur für erforderliche Transportvorgänge geöffnet werden. Nachts (nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) müssen alle Fenster, Türen und Tore der Hallen geschlossen bleiben.

3.2.4 Antragsgemäß ist Staplerverkehr im Freien ist nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

3.2.5 Der Beurteilungspegel durch die bestehende und durch die neu beantragte Anlagentechnik sowie den dazugehörigen Einrichtungen, anlagenbezogenen Fahrverkehr, Verladungen und Kundenbetrieb insgesamt verursachten Schallimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Immissionsorten die folgenden Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte Bezeichnung	Festsetzung erfolgte als (tatsächliche Nutzung)	Gesamtbeurteilungspegel	
		tags	nachts
IO 1 WH an der B 170 Altenberger Straße 62 ca. 90 m östl. vom Neubau	Mischgebiet	46 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 WH neben dem Parkplatz Altenberger Straße 56 ca. 60 m nordwestl. vom Neubau	Mischgebiet	51 dB(A)	43 dB(A)
IO 3 Kleingartenanlage ca. 105 m westl. vom Neubau		52 dB(A)	

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Mischgebiet einen Immissionswert von 90 dB(A) und nachts von 65 dB(A) nicht überschreiten.

3.2.6 Die Abnahmemessung hinsichtlich des Gesamtbeurteilungspegels der Schmiedeberger Gießerei GmbH hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Formstoffaufbereitungsanlage 2 zu erfolgen. Durch ein Gutachten einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b und der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle eines Landes ist nachzuweisen, dass an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 die festgesetzten Immissionswerte nachts nicht überschritten werden. Das Gutachten ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Messung dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu übergeben.



C. Begründung

1. Das Vorhaben

Die Schmiedeberger Gießerei GmbH betreibt am Standort 01744 Dippoldiswalde, OT Schmiedeberg, Altenberger Straße 59a, Flurstück 154 der Gemarkung Schmiedeberg / Kipsdorf, eine Gießerei zur Herstellung von Grau-, Sphäro- und Temperguss mit einer Anlagenkapazität von 121 t/d

bzw. 30.500 t/a Flüssigeisen. Grundlage des Betriebs der Anlage sind die Altanlagenanzeige vom 29.06.1991 und eine Reihe von darauf folgenden Entscheidungen über Änderungen der Anlage. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03.09.2008 (Az.: 64D-8823.12/Schmiedeberg-Gießerei-8) genehmigt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Formstoffaufbereitungsanlage mit folgenden Hauptkomponenten

- * Gurtförderer H313 (Gurtbreite 800 mm, Leistung 100 m³/h)
- * 2 Altsandsilos 2B401, 2B402 (je 60 m³ Volumen)
- * 2 Dosiergurtförderer 2H401, 2H402 (je 800 mm Gurtbreite, 64,8 m³ Leistung)
- * 4 Zuschlagstoffsilos 2B403 (Neusand), 2B404 (Filterstaub), 2B405 (Premix), 2B406 (Bentonit) (je 9 m³ Volumen)
- * 4 Dosierschnecken 2H403-2H406 (4 t/h Leistung 2H404-2H406, 20 t/h Leistung 2H403)
- * 3 Behälterwaagen 2B101-2B103
- * Intensivmischer 2R201 (900 l Volumen 23 m³/h Durchsatz Fertigsand)
- * Tellerausträger 2X301
- * 3 Gurtförderer 2H301-2H303 (je 800 mm Gurtbreite, Leistung 50 m³/h), Gurtförderer 2H301 mit Qualimaster AT 1 2A301 (Prüftechnik)

sowie

der Austausch des Mischkühlers inkl. des dazugehörigen Gebläses in der Formstoffaufbereitungsanlage 1 (Ersatz durch Simpson Mischkühler W 401) und der Erhöhung der Herstellungskapazität an Fertigsand auf 85 m³/h bzw. 181.500 t/a unter Beibehaltung der der Gesamtschmelzleistung von 30.500 t/a Flüssigeisen.

Die neue Formstoffaufbereitung wird in die bestehende Abluftanlage der vorhandenen Sandaufbereitung eingebunden und gefiltert über die Emissionsquelle 8 abgeleitet. Durch den Austausch des Kühlers der vorhandenen Sandaufbereitung (Formstoffaufbereitungsanlage 1) und dessen Abkopplung von der Emissionsquelle 8 wurde Kapazität für die Einbindung der neuen Sandaufbereitung (Volumenstrom ca. 7.000 m³/h) in den Abluftstrom geschaffen. Das Abluftvolumen der Emissionsquelle 8 erhöht sich somit nicht.

Der neue Simpson Mischkühler W401 mit einer Abluftkapazität von 30.000 m³/h wird im Umluftbetrieb gefahren. Die Abluft der Sandkühlung wird nach Behandlung in einem Zyklon und Schlauchfilter über einen Polizeifilter (10 Compact Taschenfilter aus Hochleistungsvliesstoffen) wieder in den Raum zurückgeführt. Durch Nachschaltung eines Polizeifilters der Klasse M6 nach der Vorreinigung wird sichergestellt, dass die Abluft der neuen Sandkühlung als Reinluft (< 0,1 mg/Nm³ Staub) wieder in die vorhandene Sandaufbereitung zurückgeführt werden kann.

Weiterhin wird auf dem Betriebsgelände (Hof Nordseite) ein Containerstellplatz errichtet. Auf dem Containerstellplatz sind 2 Abrollcontainer (je 10 m³ Volumen) und 5 Absetzcontainer (je 7 m³ Volumen) vorgesehen. In den Abrollcontainern wird ausschließlich Filterstaub in geschlossenen Big-





Bags gelagert. Die Absetzcontainer werden mit Gießformen und Sanden beladen. Zur Minimierung von Staubemissionen werden die Container mit Planen abgedeckt.

Für diese Vorhaben beantragte die Schmiedeberger Gießerei GmbH am 19.06.2013 (Posteingang: 03.07.2013) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie für die Durchführung der Umbaumaßnahmen - hier die Errichtung des Hallenbaus sowie die Aufstellung der technischen Aggregate der neuen Formstoffaufbereitungsanlage -

die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Gleichzeitig wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

2. Das Genehmigungsverfahren

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.7.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 ABlmSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für den Vollzug des BImSchG zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Antragsgemäß wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erkennbar war, dass die durch die Schmiedeberger Gießerei GmbH vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Dies ist aus folgenden Gründen der Fall:

Über den Luftpfad ist kein Beitrag zur Verschlechterung der Luftqualität durch die geplante Anlagenänderung zu erwarten, da u. a. der Umluftbetrieb des Simpson Mischkühlers W401 zu einer Entlastung (Verringerung des Volumenstroms) der Emissionsquelle E 8 führt. Die geplante Änderung führt zu keinem wahrnehmbaren Beitrag zur Lärmimmissionsbelastung in der Umgebung der Schmiedeberger Gießerei. Es kommt zu keinen andersartigen Abfällen oder Emissionen. Es sind auch keine weiteren erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter durch die beantragte Änderung zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG aufgeführt und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG. Gemäß § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Ergebnisprotokoll vom 14.01.2014 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu besorgen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung gemäß § 3a S. 2, zweiter Halbsatz UVPG erfolgte am 05.02.2014 im Landkreisboten und auf der Internetseite des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Da die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG erfüllt waren, wurde dem vorliegenden Antrag der Schmiedeberger Gießerei GmbH entsprochen. Mit Bescheid vom 22.10.2013 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des





Hallenanbaus sowie die Aufstellung der technischen Aggregate der neuen Formstoffaufbereitungsanlage erteilt.

3. Entscheidung über den Antrag

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Auswertung der eingegangenen Fach Stellungnahmen haben ergeben, dass das beantragte Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Mit Schreiben vom 12.07.2013 erteilte die Gemeinde Schmiedeberg als zuständige Gemeinde ihr Einvernehmen zum geplanten Vorhaben.

Es ist sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 8 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.4, lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 des 9. SächsKVZ.

Der Entscheidung wurden die angegebenen Gesamtkosten für i. H. v. 1.749.300 EUR zugrunde gelegt.

Die festgesetzte Gebühr berechnet sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr gem. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. 1.1.4 des 9. SächsKVZ	6.088,40 EUR
Gebühr für die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 64 SächsBO gem. lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 des 9. SächsKVZ	1.300,50 EUR
gesamt	<u>7.388,90 EUR</u>

5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

zu B 3.1.1 und 3.1.2

Die Auflagen entsprechen den Nr. 5.2.3.2 und 5.2.3.4 der TA Luft zur Be- und Entladung sowie Bearbeitung und Aufbereitung staubender Güter.





zu B 3.1.3 bis 3.1.5

Die Auflagen werden aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung festgesetzt. Sie sind antragsgemäß und wurden in Anlehnung der TA Luft Nr. 5.2.3.2 und 5.2.3.5.2 formuliert.

zu B 3.2

Die Festsetzung der Immissionsgrenzwerte erfolgte antragsgemäß und berücksichtigt die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich weiterem möglichem Gewerbelärm im Umfeld der Gießerei.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

E. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich.
In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
3. Bei beabsichtigter Betriebseinstellung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Bauausführung hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der bauaufsichtlich eingeführten und relevanten "Technischen Baubestimmungen", der Prüfvermerke (Grüneintragungen) auf den eingereichten Bauvorlagen sowie der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
5. Nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist eine Vorankündigung der Baustelle bei der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, erforderlich, wenn:
 - * die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - * der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Diese muss spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle erfolgen.

6. Der Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person hat weiterhin vor Einrichtung der Baustelle dafür zu sorgen, dass gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, sofern
 - * auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - * auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt werden.

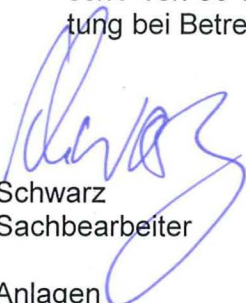


7. Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 1 BaustellV für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
8. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu beseitigen.
9. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
10. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
11. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der NachwV zu beachten.
12. Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens verantwortlich.
13. Während der Bauarbeiten sind am nächstgelegenen Wohnhaus (Altenberger Straße 56) folgende Immissionswerte einzuhalten:
tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).
Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr.
14. Bei der Bauausführung sind Staubbelastungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z. B. geringe Schütthöhen, Befeuchtung, Staubreduzierung auf den Fahrwegen usw.).
15. Die Nebenbestimmungen für die Emissionsquelle 8 und deren Abgasreinigungseinrichtung aus der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG vom 16.07.1997 Teil C Nr. 2 (Az.: 64-8823.12/90-Schmiedeberg-Gießerei-4) behalten ihre Gültigkeit.
16. „Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ nach ProdSG (vormals „Inverkehrbringen“ nach GPSG)
Die Formstoffaufbereitungsanlage soll antragsgemäß als Gesamtanlage (vermutlich als verkettete Anlage) von der Firma Maschinenfabrik Gustav Eirich auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies verpflichtet die Firma Eirich bis zur erstmaligen Nutzung der Anlage durch Arbeitnehmer des Antragstellers u. a. zur Übergabe einer Betriebsanleitung sowie zur Konformitätserklärung nach seit Dezember 2009 gültiger Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die im September 2013 mit den Ergänzungen eingereichte Konformitätserklärung nach EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (eventuell ein Vergleichsstück, am 07.07.2008 ausgestellt) ist bereits jetzt überholt und wäre in dieser Ausführung vom Antragsteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zurückzuweisen.
Grund: Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV darf der Arbeitgeber den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die den Rechtsvorschriften (hier Maschinenverordnung) entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien (Richtlinie 2006/42/EG) in deutsches Recht umgesetzt werden.
17. Messung des Lärm-Beurteilungspegels in der Formstoffanlage 2
Für den zeitweiligen Aufenthalt im Gebäude der Formstoffaufbereitungsanlage - wie bei der täglichen Probennahme - sollte kurzfristig nach Inbetriebnahme eine messtechnische Ermittlung





lung des Tages-Lärmexpositionspegels nach „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ erfolgen. Ziel ist hierbei vor allem eine (möglicherweise geringe) Überschreitung des „unteren Auslösewertes“ beim Tages-Lärmexpositionspegel nach LärmVibrationsArbSchV von 80 dB (A) festzustellen und daraus Ableitungen für die persönliche Schutzausrüstung bei Betreten während des Anlagenbetriebs zu treffen.


Schwarz
Sachbearbeiter

Anlagen

Abkürzungen

Mitteilung Baubeginn

Anzeige Nutzungsaufnahme

Hinweise zur Baugenehmigung (2 Seiten)

Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises Nr. 1311602 vom 13.10.2013

Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises Nr. 1311603 vom 19.10.2013

Prüfbericht zur Bauüberwachung - Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Brandschutznachweise - Nr. 137020.1 vom 28.11.2013

Prüfbericht zur Bauüberwachung - Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Brandschutznachweise - Nr. 137021.1 vom 28.11.2013

Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Rechnung

Bauherrenexemplare mit Prüfvermerk („grüner Stempel“) der Statikunterlagen

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 21.09.2011 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 04.11.2011)
41. BImSchV Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), rechtsbereinigt mit Stand 01.03.2012
- BaustellV Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), , geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)

ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 08. November 2011 (BGBl. I Nr. 57 vom 11.11.2011 S. 2179; 2012 I S. 131)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S.200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 377), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 16 S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Nr. 6 vom 04.06.2010 S. 142), rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)